



Lin, 27. April 2022

Wasserverband Peuerbach und Umgebung;
Wasserversorgungsanlage,
Gesamtkollaudierung Bestandsnetz;
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Dem Wasserverband Peuerbach und Umgebung wird in Abänderung bzw. Ergänzung nachfolgender Bescheide nachträglich die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von bereits bestehenden Anlagen zur Wasserversorgung gemäß den im Projekt „WVA, Gesamtkollaudierung Bestandsnetz“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Sandberger, dargestellten Anlagen erteilt.

Behörde	Gesch.Zahl	Datum	Inhalt
BH Grieskirchen	I/7-2248	20.12.1937	Marktgemeinde Peuerbach; Ortstrinkwasserleitung, amtliche Überprüfung und Bewilligung von Änderungen
LH von OÖ	Wa-116/2-1949	03.03.1949	Wasserleitung der Gde. Peuerbach; Erneuerung bzw. Erweiterung
LH von OÖ	Wa-1043/7-1950	11.07.1950	Wasserleitung der Mgde. Peuerbach; Abänderung bzw. Erweiterung des Projektes durch Neuanschluss der Siedlung Berggasse; wr. Genehmigung

LH von OÖ	Wa-393/5-1952	09.12.1952	Mgde. Peuerbach; Wasserleitung, Kollaudierung und Erweiterung
LH von OÖ	Wa-739/1-1956	25.02.1956	Mgde. Peuerbach; Verlängerung des Wasserleitungsnetzes zur Wohnsiedlung an der Grieskirchnerstraße; wr. Genehmigung
LH von OÖ	Wa-808/5-1980	31.03.1980	WV Peuerbach u.U.; Grundwasserentnahme (Wassererschließung Teucht) auf dem Gst. Nr. 1810/1, KG Peuerbach, Mgde. Peuerbach; wr. Bewilligung, Festsetzung eines Schutzgebietes
LH von OÖ	Wa-358/1-1984	03.02.1984	WV Peuerbach u.U.; WVA, Erweiterungsprojekt 1983; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-5323/3-1988	14.12.1988	WV Peuerbach u.U., WVA, Erweiterungsprojekt 1988; wr. Bewilligung; Sanierungsaufträge
LH von OÖ	Wa-4220/8-1989	02.01.1990	WV Peuerbach u.U.; WVA, Erweiterungsprojekt 1989; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-300524/21-1994	05.08.1994	WV Peuerbach u.U.; WVA, Wiedererteilung der wr. Bewilligung für die Trinkwassernutzung der Birnbergerquelle und Schuttquelle; Bestimmung von Schutzgebieten
LH von OÖ	Wa-300524/25-1996	15.03.1996	WV Peuerbach u.U.; WVA, Wassererschließung Teucht; wr. Überprüfung, Detailprojekt Spielmannsberg; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-304478/8-1998	22.01.1998	WV Peuerbach u.U.; DP Unterbubenberg, Gemeinde Steegen; a) Netzerweiterung b) Unterquerung des Tresleinsbaches; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-300524/43-1999	12.01.1999	WV Peuerbach u.U.; WVA Spielmannsberg; wr. Überprüfung
LH von OÖ	Wa-304478/13-1999	12.01.1999	WV Peuerbach u.U.; DP Unterbubenberg, Gemeinde Steegen; a) Netzerweiterung b) Unterquerung des Tresleinsbaches; wr. Überprüfung
LH von OÖ	Wa-30524/46-1999	16.02.1999	WV Peuerbach u.U.; a) Erweiterungsprojekt 1988 b) Erweiterungsprojekt 1989 wr. Überprüfung und nachträgliche wr. Bewilligung c) Erlöschensfeststellung
LH von OÖ	Wa-304702/8-1999	19.05.1999	WV Peuerbach und Umgebung; Gde. Steegen, Wasserversorgung Langenpeuerbach; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-300524/52-1999	08.06.1999	WV Peuerbach u.U.; WVA, Erweiterung 1983; wr. Überprüfung
LH von OÖ	Wa-304985/8-2002	10.01.2002	WV Peuerbach u.U.; WVA, Tischlergründe; Gemeinde Bruck-Waasen; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-305044/6-2002	28.08.2002	WV Peuerbach u.U., SEE-Anlage Teucht; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-300524/74-2003	29.07.2003	WV Peuerbach u.U.; WVA, Trassenumlegung Strang Steingrünereid; wr. Bewilligung
LH von OÖ	Wa-300524/83-2004	26.02.2004	WV Peuerbach u.U.; DP Umbau Hochbehälter Peuerbach; wr. Bewilligung

LH von OÖ	Wa-304702/20-2006	08.09.2006	WV Peuerbach u.U.; WVA, Gemeinde Steegen, Wasserversorgung Langenpeuerbach; wr. Überprüfung
LH von OÖ	AUWR-2015-9022/8	19.03.2015	WV Peuerbach u.U.; WVA, Leitungsumlegung Roseggerstraße; wr. Bewilligung
LH von OÖ	AUWR-2014-105121/16	14.04.2015	WV Peuerbach u.U.; WVA, Detailprojekt 2014; wr. Bewilligung
LH von OÖ	AUWR-2014-105121/30	20.01.2020	WV Peuerbach u.U.; WVA, Detailprojekt 2014; a) wr. Überprüfung, b) nachträgliche wr. Bewilligung c) Teilerlöschensfeststellung
LH von OÖ	AUWR-2015-9022/23	13.10.2020	WV Peuerbach u.U.; WVA, Leitungsumlegung Roseggerstraße; a) wr. Überprüfung b) nachträgliche wr. Bewilligung
LH von OÖ	AUWR-2021-46955/11	08.04.2021	WV Peuerbach u.U.; WVA, DP 2021; wr. Bewilligung

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Ort

Stadtgemeinde Peuerbach und Gemeinde Steegen

B) Zweck

Trink- und Nutzwasserversorgung

C) Auflagen

1. Die Wasserversorgungsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekts- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
2. Im Detailprojekt zur Konsumierung der Grundsatzbewilligung ist anzugeben, welche Maßnahmen für die im Projekt „Hydraulischen Rohrnetzmodellierung und konzeptionelle Planung für Ausbaumaßnahmen“ im Übersichtsplan gelb dargestellten Bereiche bereits durchgeführt wurden.
3. Bis spätestens dem **31. Dezember 2032** ist in Anlehnung der durchgeführten konzeptionellen Planung durch Errichtung von Ringschlüssen, Austausch von Leitungen mit größeren Durchmessern und Sanierung von Leitungen dafür zu sorgen, dass für alle angeschlossenen Liegenschaften ein ausreichender Versorgungsdruck vorhanden sein wird und die noch vorhandenen Wasserverluste entsprechend der Wasserverlustberechnung nach ÖVGW W 63 zumindest als mittel einzustufen sind.
4. In Bereichen mit einem Leitungsdruck von mehr als 6 bar sind bei den Hausanschlussleitungen Druckreduziereinrichtungen zu installieren. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Druckreduzierventile einzubauen.
5. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen der öffentlichen Wasserversorgung und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
6. Entleerungsleitungen sind mit einem stets freizuhaltenden Auslaufbauwerk mit Froschklappe zu sichern.

7. Die Lage von Armaturen ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
8. Für jede Transport- und Versorgungsleitung ist eine koordinative Aufnahme anzulegen und laufend evident zu halten. Daraus sind Bestandspläne, in welchen die Rohrleitungen, Schieber, Hydranten und andere wesentliche Armaturen einzutragen sind, zu erstellen.
9. Bei den Hausanschlussleitungen sind frei zugängliche zentrale Absperrvorrichtungen und geeignete Einrichtungen gegen Rückfließen einzubauen.
Werden auf den angeschlossenen Liegenschaften Löschwassersysteme direkt aus dem Trinkwasserleitungssystem gespeist (z.B. Sprinkleranlagen), sind Rohrtrenner mit kontrollierter Mitteldruckzone oder durchflussgesteuerte Rohrtrenner einzubauen. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Rückflussverhinderer bzw. Rohrtrenner einzubauen.
10. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit freizuhalten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
11. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
12. Bei der Aufstellung von Hydranten ist das Einvernehmen, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, mit der zuständigen Feuerwehr herzustellen.
13. Hydranten die dem Anlagenbetrieb (Wasserentnahme für Kanalspülungen, Straßenreinigung,...) dienen und nicht für Löschwasserentnahme geeignet sind, sind mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen.
14. Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sind eine geschulte Person und ein Stellvertreter zu bestellen.
15. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren.
16. Zur Qualitätskontrolle des Trinkwassers sind regelmäßige Wasseruntersuchungen durch hiezu berechnete Personen oder Anstalten durchzuführen zu lassen. Der Ort der Probenahmen wird durch die Trinkwasseraufsicht festgelegt. Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Wasseruntersuchungen ergeben sich aus der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. sowie der auf Basis der Rechtsgrundlage von der Gesundheitsbehörde oder Trinkwasseraufsicht für diese Wasserversorgungsanlage allenfalls ergänzend oder einschränkend festgelegten Untersuchungsverpflichtungen.
Der Trinkwasseraufsicht in der Abteilung Wasserwirtschaft sind zur Festsetzung der Probenahmestellen ein hydraulisches Anlagenschema und ein Übersichtslageplan über die Wasserversorgungsanlage, sowie ein Vorschlag für mögliche Probe-Entnahmestellen zu übermitteln.

Arbeitnehmerschutz

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes gesetzliche Regelungen (Allgemeines Arbeitnehmerschutzgesetz, Landesbedienstetenschutzgesetz und Gemeindebedienstetenschutzgesetz) bestehen. Nach diesen Bestimmungen sind eine Evaluierung jeder Arbeitsstätte und die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsdokumentes vorgesehen.

17. Vor Arbeiten in Brunnen, Schächten oder vergleichbaren Bauwerken ist mit einer geeigneten Messeinrichtung der Sauerstoffgehalt festzustellen und zu prüfen, ob toxische oder brennbare Gase (CO₂, CO, CH₄, ...) vorhanden sind. Wenn erforderlich, ist Frischluft zuzuführen.
18. Für Arbeiten in Schächten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen schriftlich in einem Befahrerlaubnisschein anzuordnen.
19. Dem Betriebs- und Wartungspersonal ist die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und sind in periodischen Abständen Sicherheitsunterweisungen durchzuführen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 22. März 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 10, 11-14, 21, 22, 99, 105, und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Grundstücke lt. dem Parteienverzeichnis des Einreichprojektes „Gesamtkollaudierung Bestandsnetz“ vom 10.09.2021, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Sandberger, bezogen auf die dortigen Lagepläne (siehe folgende Auflistung): Detaillagepläne gemäß Beilage 3/Lageplan 1, Beilage 4/Lageplan 2, Beilage 5/Lageplan 3, Beilage 6/Lageplan 4, Beilage 7/Lageplan 5, Beilage 8/Lageplan 6, Beilage 9/Lageplan 7, Beilage 10/Lageplan 8, Beilage 11/Lageplan 9, Beilage 12/Lageplan 10, Beilage 13/Lageplan 11,

Grundstücksnummer	KG - Name
4	Bruck
8	Bruck
9	Bruck
12	Bruck
13	Bruck
15	Bruck
27	Bruck
28	Bruck
29	Bruck
31	Bruck
49	Bruck
51	Bruck
52	Bruck
53	Bruck
80	Bruck
95	Bruck
104	Bruck
121	Bruck
125	Bruck
126	Bruck
134	Bruck
135	Bruck
136	Bruck
137	Bruck

155	Bruck
157	Bruck
158	Bruck
161	Bruck
162	Bruck
175	Bruck
180	Bruck
181	Bruck
188	Bruck
189	Bruck
196	Bruck
198	Bruck
204	Bruck
205	Bruck
206	Bruck
215	Bruck
222	Bruck
223	Bruck
229	Bruck
232	Bruck
240	Bruck
241	Bruck
242	Bruck
246	Bruck
248	Bruck
249	Bruck
250	Bruck
254	Bruck
257	Bruck
261	Bruck
263	Bruck
272	Bruck
273	Bruck
274	Bruck
275	Bruck
284	Bruck
288	Bruck
299	Bruck
310	Bruck
317	Bruck
318	Bruck
323	Bruck
324	Bruck
331	Bruck
338	Bruck
341	Bruck
343	Bruck
346	Bruck
348	Bruck
354	Bruck
360	Bruck
361	Bruck
377	Bruck
397	Bruck
409	Bruck
410	Bruck
416	Bruck
426	Bruck
441	Bruck
443	Bruck
449	Bruck
459	Bruck
461	Bruck
472	Bruck
473	Bruck
486	Bruck

489	Bruck
730	Bruck
7/1	Bruck
14/1	Bruck
7/2	Bruck
14/2	Bruck
26/2	Bruck
123/1	Bruck
123/2	Bruck
127/7	Bruck
138/1	Bruck
138/2	Bruck
139/16	Bruck
139/4	Bruck
150/2	Bruck
172/2	Bruck
179/2	Bruck
199/1	Bruck
199/8	Bruck
203/1	Bruck
216/4	Bruck
233/1	Bruck
276/7	Bruck
276/8	Bruck
277/1	Bruck
277/3	Bruck
289/12	Bruck
289/21	Bruck
289/6	Bruck
289/7	Bruck
290/17	Bruck
290/18	Bruck
290/34	Bruck
290/36	Bruck
290/7	Bruck
320/5	Bruck
320/6	Bruck
336/24	Bruck
336/7	Bruck
342/3	Bruck
342/4	Bruck
353/3	Bruck
355/1	Bruck
355/3	Bruck
355/5	Bruck
355/6	Bruck
355/7	Bruck
372/3	Bruck
399/2	Bruck
399/8	Bruck
460/1	Bruck
460/4	Bruck
466/1	Bruck
466/2	Bruck
466/3	Bruck
469/7	Bruck
50/1	Bruck
527/2	Bruck
567/2	Bruck
63/2	Bruck
93/3	Bruck
23	Peuerbach
73	Peuerbach
139	Peuerbach
148	Peuerbach
178	Peuerbach

259	Peuerbach
300	Peuerbach
406	Peuerbach
457	Peuerbach
464	Peuerbach
789	Peuerbach
790	Peuerbach
793	Peuerbach
795	Peuerbach
1303	Peuerbach
1540	Peuerbach
1558	Peuerbach
1625	Peuerbach
1634	Peuerbach
1709	Peuerbach
1711	Peuerbach
1790	Peuerbach
1809	Peuerbach
1825	Peuerbach
1877	Peuerbach
1899	Peuerbach
1902	Peuerbach
1903	Peuerbach
2012	Peuerbach
2052	Peuerbach
2087	Peuerbach
2218	Peuerbach
2256	Peuerbach
2258	Peuerbach
2281	Peuerbach
2435	Peuerbach
2455	Peuerbach
2468	Peuerbach
2470	Peuerbach
2473	Peuerbach
2495	Peuerbach
2589	Peuerbach
2623	Peuerbach
2711	Peuerbach
2726	Peuerbach
2727	Peuerbach
2729	Peuerbach
2740	Peuerbach
2744	Peuerbach
2768	Peuerbach
2816	Peuerbach
2825	Peuerbach
2863	Peuerbach
2876	Peuerbach
2911	Peuerbach
2937	Peuerbach
2946	Peuerbach
2948	Peuerbach
2958	Peuerbach
2968	Peuerbach
2969	Peuerbach
2972	Peuerbach
2974	Peuerbach
2975	Peuerbach
2978	Peuerbach
2984	Peuerbach
2991	Peuerbach
2994	Peuerbach
2995	Peuerbach
3004	Peuerbach
3014	Peuerbach

3018	Peuerbach
3019	Peuerbach
10/1	Peuerbach
10/2	Peuerbach
10/4	Peuerbach
10/5	Peuerbach
.105	Peuerbach
.136	Peuerbach
.177/1	Peuerbach
.187	Peuerbach
.189	Peuerbach
.197/2	Peuerbach
.210/2	Peuerbach
.210/3	Peuerbach
.35	Peuerbach
.57	Peuerbach
102/2	Peuerbach
111/1	Peuerbach
123/2	Peuerbach
127/3	Peuerbach
129/11	Peuerbach
129/18	Peuerbach
129/19	Peuerbach
129/20	Peuerbach
129/25	Peuerbach
129/8	Peuerbach
129/9	Peuerbach
130/1	Peuerbach
130/7	Peuerbach
1304/2	Peuerbach
140/1	Peuerbach
140/5	Peuerbach
144/1	Peuerbach
147/1	Peuerbach
150/6	Peuerbach
1511/2	Peuerbach
1511/7	Peuerbach
1512/1	Peuerbach
152/3	Peuerbach
1524/1	Peuerbach
156/3	Peuerbach
156/9	Peuerbach
157/8	Peuerbach
158/9	Peuerbach
160/2	Peuerbach
160/3	Peuerbach
1612/3	Peuerbach
1626/1	Peuerbach
1640/1	Peuerbach
167/1	Peuerbach
167/14	Peuerbach
1723/1	Peuerbach
173/5	Peuerbach
1751/1	Peuerbach
176/1	Peuerbach
176/4	Peuerbach
1773/1	Peuerbach
1773/7	Peuerbach
1773/8	Peuerbach
1773/9	Peuerbach
1781/11	Peuerbach
1781/18	Peuerbach
1781/4	Peuerbach
1781/5	Peuerbach
1782/4	Peuerbach
1789/5	Peuerbach

1796/3	Peuerbach
1796/4	Peuerbach
1797/1	Peuerbach
1797/2	Peuerbach
1810/7	Peuerbach
1818/1	Peuerbach
1820/2	Peuerbach
1820/5	Peuerbach
1820/6	Peuerbach
1821/2	Peuerbach
1822/4	Peuerbach
1822/6	Peuerbach
1826/11	Peuerbach
1826/4	Peuerbach
1826/6	Peuerbach
1826/7	Peuerbach
184/2	Peuerbach
1852/4	Peuerbach
1878/2	Peuerbach
1881/2	Peuerbach
1883/1	Peuerbach
190/3	Peuerbach
190/4	Peuerbach
190/5	Peuerbach
1900/3	Peuerbach
192/2	Peuerbach
1964/2	Peuerbach
2024/2	Peuerbach
2044/2	Peuerbach
2221/1	Peuerbach
2221/3	Peuerbach
2392/1	Peuerbach
245/4	Peuerbach
248/1	Peuerbach
248/1	Peuerbach
249/10	Peuerbach
249/12	Peuerbach
249/16	Peuerbach
249/2	Peuerbach
249/4	Peuerbach
2496/2	Peuerbach
2496/4	Peuerbach
2496/8	Peuerbach
2496/9	Peuerbach
2497/3	Peuerbach
250/1	Peuerbach
251/7	Peuerbach
254/5	Peuerbach
2558/3	Peuerbach
2558/4	Peuerbach
2558/5	Peuerbach
2558/6	Peuerbach
2558/7	Peuerbach
262/3	Peuerbach
263/3	Peuerbach
2664/2	Peuerbach
269/2	Peuerbach
269/3	Peuerbach
2702/1	Peuerbach
2702/5	Peuerbach
2702/6	Peuerbach
2702/7	Peuerbach
2702/8	Peuerbach
2705/1	Peuerbach
2707/2	Peuerbach
271/1	Peuerbach

2721/1	Peuerbach
2765/1	Peuerbach
2770/1	Peuerbach
2772/1	Peuerbach
2772/2	Peuerbach
2849/2	Peuerbach
2871/1	Peuerbach
2875/5	Peuerbach
2875/6	Peuerbach
2875/7	Peuerbach
2910/2	Peuerbach
2933/1	Peuerbach
2936/7	Peuerbach
2939/2	Peuerbach
2939/3	Peuerbach
2941/1	Peuerbach
2941/2	Peuerbach
2943/1	Peuerbach
2944/1	Peuerbach
2944/2	Peuerbach
2945/1	Peuerbach
2945/10	Peuerbach
2945/11	Peuerbach
2945/21	Peuerbach
2945/22	Peuerbach
2945/23	Peuerbach
2945/3	Peuerbach
2945/3	Peuerbach
2945/31	Peuerbach
2945/33	Peuerbach
2945/37	Peuerbach
2945/38	Peuerbach
2945/39	Peuerbach
2945/4	Peuerbach
2945/40	Peuerbach
2945/41	Peuerbach
2945/48	Peuerbach
2945/49	Peuerbach
2945/5	Peuerbach
2945/52	Peuerbach
2945/56	Peuerbach
2945/58	Peuerbach
2945/8	Peuerbach
2945/9	Peuerbach
2947/2	Peuerbach
2949/1	Peuerbach
2949/2	Peuerbach
2950/2	Peuerbach
2951/4	Peuerbach
2957/2	Peuerbach
2965/1	Peuerbach
2976/1	Peuerbach
2980/3	Peuerbach
2981/1	Peuerbach
2982/1	Peuerbach
2982/2	Peuerbach
2985/2	Peuerbach
2985/3	Peuerbach
2990/2	Peuerbach
2993/1	Peuerbach
2997/1	Peuerbach
2997/2	Peuerbach
2998/1	Peuerbach
3000/3	Peuerbach
3001/2	Peuerbach
3009/1	Peuerbach

3009/2	Peuerbach
301/7	Peuerbach
318/1	Peuerbach
318/2	Peuerbach
318/3	Peuerbach
318/4	Peuerbach
318/5	Peuerbach
318/6	Peuerbach
318/8	Peuerbach
318/9	Peuerbach
319/1	Peuerbach
321/3	Peuerbach
321/4	Peuerbach
323/2	Peuerbach
330/5	Peuerbach
330/7	Peuerbach
336/13	Peuerbach
336/13	Peuerbach
336/23	Peuerbach
336/28	Peuerbach
336/4	Peuerbach
336/6	Peuerbach
336/7	Peuerbach
341/1	Peuerbach
341/3	Peuerbach
354/4	Peuerbach
354/6	Peuerbach
359/5	Peuerbach
368/2	Peuerbach
368/3	Peuerbach
368/5	Peuerbach
368/6	Peuerbach
368/7	Peuerbach
368/8	Peuerbach
38/2	Peuerbach
38/3	Peuerbach
38/5	Peuerbach
385/2	Peuerbach
387/3	Peuerbach
387/6	Peuerbach
389/10	Peuerbach
390/2	Peuerbach
401/9	Peuerbach
405/9	Peuerbach
408/1	Peuerbach
408/3	Peuerbach
408/4	Peuerbach
408/5	Peuerbach
44/8	Peuerbach
44/9	Peuerbach
466/2	Peuerbach
466/3	Peuerbach
484/2	Peuerbach
52/2	Peuerbach
545/2	Peuerbach
67/1	Peuerbach
68/1	Peuerbach
69/1	Peuerbach
72/1	Peuerbach
72/4	Peuerbach
72/5	Peuerbach
72/6	Peuerbach
72/7	Peuerbach
74/3	Peuerbach
76/2	Peuerbach
785/4	Peuerbach

796/3	Peuerbach
799/1	Peuerbach
799/3	Peuerbach
80/5	Peuerbach
86/1	Peuerbach
86/2	Peuerbach
92/2	Peuerbach
27	Steegen
30	Steegen
31	Steegen
32	Steegen
50	Steegen
55	Steegen
59	Steegen
60	Steegen
105	Steegen
106	Steegen
132	Steegen
148	Steegen
175	Steegen
184	Steegen
194	Steegen
197	Steegen
212	Steegen
224	Steegen
242	Steegen
246	Steegen
262	Steegen
271	Steegen
274	Steegen
277	Steegen
281	Steegen
282	Steegen
295	Steegen
304	Steegen
309	Steegen
311	Steegen
317	Steegen
321	Steegen
322	Steegen
330	Steegen
346	Steegen
351	Steegen
355	Steegen
389	Steegen
390	Steegen
392	Steegen
393	Steegen
395	Steegen
396	Steegen
947	Steegen
951	Steegen
954	Steegen
962	Steegen
998	Steegen
1013	Steegen
1017	Steegen
1029	Steegen
1030	Steegen
1031	Steegen
1032	Steegen
1039	Steegen
1042	Steegen
1043	Steegen
1047	Steegen
4381	Steegen

28/5	Steegen
1040/1	Steegen
109/1	Steegen
164/1	Steegen
187/1	Steegen
218/1	Steegen
240/1	Steegen
240/3	Steegen
243/1	Steegen
250/3	Steegen
275/3	Steegen
279/1	Steegen
285/1	Steegen
325/1	Steegen
327/1	Steegen
327/3	Steegen
327/6	Steegen
327/9	Steegen
353/2	Steegen
354/1	Steegen
354/4	Steegen
354/5	Steegen
369/8	Steegen
37/5	Steegen
373/4	Steegen
377/1	Steegen
380/3	Steegen
386/1	Steegen
394/1	Steegen
394/2	Steegen
57/1	Steegen
5462	Waasen
5465	Waasen
5469	Waasen
5472	Waasen
5484	Waasen
5487	Waasen
5500	Waasen
5834	Waasen
5465/16	Waasen
5479/1	Waasen

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959

III. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die unter Spruchabschnitt I. angeführten Anlagen des Wasserverbandes Peurbach und Umgebung bereits errichtet und als in ordnungsgemäß errichtet und betrieben befunden wurden.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 22. März 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 99 und 121 WRG 1959

IV. Verfahrenskosten

Der Wasserverband Peuerbach und Umgebung wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den nachstehend angeführten Betrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung
vom 22. März 2022
(3 Amtsorte 6/2 Stunden á 20,40 Euro)

367,20 Euro

Rechtsgrundlage

§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Der Wasserverband Peuerbach und Umgebung hat mit Antrag vom 15. September 2021 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von bereits bestehenden Anlagen zur Wasserversorgung gemäß den im Projekt „WVA, Gesamtkollaudierung Bestandsnetz“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Sandberger, dargestellten Anlagen bzw. Abänderung von diesbezüglich bereits bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen angesucht.

Auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 15.12.2021 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 22.03.2022 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von mehr als sechs Wochen (25.1.2022 bis einschließlich 15.3.2022) eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 19.01.2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „ÖSTERREICH“ und „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Peuerbach sowie der Gemeinde Steegen vom 16.12.2021 bis einschließlich 22.03.2022 kundgemacht und war die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin überdies auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Entscheidung unter Spruchabschnitt I. des vorliegenden Bescheides (Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung) stützt sich auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 22.03.2022 (insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik), auf die angeführten Gesetzesstellen und auf die Erwägung, dass durch den Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung ergeben, dass der Betrieb der zur Bewilligung beantragten Wasserbenutzungsanlagen nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses

Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Der Wasserverband Peuerbach und Umgebung hat um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung bzw. um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung gemäß dem Projekt „WVA, Gesamtkollaudierung Bestandsnetz“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Sandberger, angesucht.

Am 22. März 2022 wurde eine Überprüfung der bereits errichteten Anlagen vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Mag. Marlene Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.